

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de



Air power – Gleitschirmschule
Axel Plambeck
Beim steinernen Kreuz 10
79798 Jestetten

Gmund, 14.10.2005 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen „Menzenschwand-Brühl“, 79837 Menzenschwand

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Gleitschirmschule Air power folgende

I.

Erlaubnis

1. Die Erlaubnis „Menzenschwand-Brühl“ des DHV gem. § 25 LuftVG vom 16.05.02, am 08.09.04 unbefristet verlängert, wird um das Flurstück 2666 erweitert und der Auflagen (II) angepasst.
2. Die Erlaubnis gilt nur für Windenschleppbetrieb. Die Ausklinkhöhe ist beschränkt auf 150 m über Grund während der Tagtiefflugbetriebszeiten, sowie von 450 m über Grund außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten.
3. Die Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis vom 08.09.04 bleiben aufrechterhalten und gelten auch für diese Flächen.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

Der nördliche Teil der Flurstücksnummer 2666 (Biotop Nr. 121) darf nicht befliegen werden. Der Flugbetrieb ist auf den in beiliegender Karte markierten Bereich zu beschränken. Die Karte ist Bestandteil dieser Erlaubnis.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 16.05.02 wurde für die Start- und Landeflächen „Menzenschwand-Brühl“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis nach § 25 LuftVG durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. (DHV) erteilt. Diese Erlaubnis wurde am 08.09.04 unbefristet verlängert. Am 23.09.2005 beantragte die Air power - Gleitschirmschule die Erweiterung der in der Erlaubnis bezeichneten Flächen um ein Flurstück.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Waldshut wurde mit Schreiben vom 05.07.2005 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 04.10.2005 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen, wenn das Biotop Nr. 121, das sich im nördlichen Bereich des Flurstücks 2666 befindet, nicht befliegen wird.

Die Eignung der erweiterten Flächen für den Schleppbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln wurde vom Geländehalter nachgewiesen.

Die Erlaubnis konnte somit erweitert werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb